

# RS OGH 1960/7/22 9Os284/60, 11Os83/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.1960

## Norm

StGB §84 A

## Rechtssatz

Die Beurteilung, ob die Verletzung des Trommelfells als schwere Verletzung zu qualifizieren ist, hängt davon ab, welche Folgen sie im einzelnen, was Schmerzen, Beeinträchtigung der Hörfähigkeit, des gesamten Gesundheitszustandes und der Berufsfähigkeit anlangt, nach sich zog, wie lange jede dieser Folgen gewährt und welche Bedeutung sie für den Gesamtgesundheitszustand des Verletzten gehabt hat und welches Gesamtbild der gesundheitlichen Auswirkungen und Rückwirkungen der Verletzung für den Betroffenen sich darnach ergibt.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 284/60  
Entscheidungstext OGH 22.07.1960 9 Os 284/60  
Veröff: RZ 1960,172
- 11 Os 83/81  
Entscheidungstext OGH 04.11.1981 11 Os 83/81  
Vgl; Beisatz: Perforation des Trommelfells beider Ohren derart, daß ein chirurgischer Eingriff während stationärer Krankenhauspflege nötig wurde, stellt eine schwere Verletzung dar. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0092596

## Dokumentnummer

JJR\_19600722\_OGH0002\_0090OS00284\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)